



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig**

Arl. Braunschweig  
Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig

Vereinfachte Flurbereinigung Stapel  
Landkreis Lüneburg, Verfahrensnummer 1938

Braunschweig, den 10.11.2020

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplans Stapel

Im Flurbereinigungsverfahren Stapel, Landkreis Lüneburg wird nach § 63 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),

#### **die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplans mit Wirkung zum 23.11.2020, 00:00 Uhr,**

angeordnet.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan Stapel vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz. 2 FlurbG).

### 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), wird die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplans Stapel angeordnet.

### 3. Gründe

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat im Flurbereinigungsverfahren Stapel den Flurbereinigungsplan sowie den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan bekannt gegeben.

Soweit Landabfindungen noch von anhängigen Rechtsbehelfsverfahren betroffen sind, unterbleibt bis zur unanfechtbaren Entscheidung über die Rechtsänderung die Berichtigung der betroffenen Grundbücher (§ 79 Abs. 2 FlurbG). Die Rechte in anhängigen Rechtsbehelfsverfahren bleiben unberührt.

Im Flurbereinigungsverfahren Stapel wurden Landabfindungen im Wege des Austauschs nach § 44 Abs. 6 FlurbG mit den Flurbereinigungsverfahren Dellien, Haar, und Neuhaus gestaltet, in denen der neue Rechtszustand ebenfalls zeitgleich am 23.11.2020 eintreten soll.

Eine Verzögerung der Ausführung des Flurbereinigungsplans im Verfahren Stapel würde sowohl für die übrigen Teilnehmer im Verfahren Stapel als auch die Teilnehmer in den Verfahren Dellien, Sückau, Haar und Neuhaus und Neuhaus-Ortslage benachteiligen. Die Anordnung der vorzeitigen

Dienstgebäude  
Friedrich-Wilhelm-Straße  
3  
38100 Braunschweig

Öffnungszeiten  
Mo.-Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Telefon  
(0531) 484 - 1002  
Telefax  
(0531) 484 - 1099

E-Mail  
poststelle@arl-bs.niedersachsen.de  
Internet  
www.arl-bs.niedersachsen.de

Bankverbindung

IBAN: DE 94 2505 0000 0106 0371 53  
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

Ausführung des Flurbereinigungsplans Stapel nach § 63 Abs.1 FlurbG als Instrument der Verfahrensbeschleunigung ist daher geboten. Es besteht insgesamt ein erhebliches Interesse. Die Voraussetzungen für die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplans liegen vor.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt ebenfalls ein erhebliches Interesse vor:

Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung zu entsprechen, ist es erforderlich, dass die Ausführung des Flurbereinigungsplanes, insbesondere die Veranlassung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches, sofort vollzogen wird. Da zudem zwischen den Flurbereinigungsverfahren Dellien, Haar, Neuhaus, Neuhaus-Ortslage, Stapel und Sückau Abfindungsansprüche einer Vielzahl an Teilnehmer ausgetauscht wurden (§ 44 Abs. 6 FlurbG), ist es erforderlich, dass in diesen sechs Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gleichzeitig für alle Eigentümer die neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten, um eine Doppelausweisung oder Nichterfüllung von ausgetauschten Abfindungsansprüchen auszuschließen.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die angestrebten neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten und rechtliche Verfügungen (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen getroffen werden können. Des Weiteren kann mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher seitens der zuständigen Stellen zügig begonnen werden. Dieses liegt sowohl im Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse, denn zeitnah berichtigte öffentliche Bücher erleichtern die Aufgabewahrnehmung verschiedener Institutionen erheblich.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

#### **4. Hinweise:**

Durch die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung am 02.07.2010 nach § 65 FlurbG mit Wirkung zum 01.10.2010, Anordnungen zur Änderung der Besitzeinweisung und Vereinbarungen haben die Teilnehmer bzw. Nutzungsberechtigten die im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Landabfindungen bereits in Besitz genommen. Die im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen sind im Wege des Vorausbaus nach § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG von der Teilnehmergeinschaft hergestellt worden. Regelungen oder Bestimmungen zur Überleitung nach § 62 Abs. 2 bedarf die Ausführung des Flurbereinigungsplans daher nicht.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher erfolgt nach § 79 Abs. 1 FlurbG auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde.

Soweit Landabfindungen von Rechtsbehelfsverfahren betroffen sind, unterbleibt bis zur unanfechtbaren Entscheidung über die Rechtsänderung die Berichtigung der betroffenen Grundbücher (§ 79 Abs. 2 FlurbG).

Über Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach dem Erlass dieser Ausführungsanordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Die Veröffentlichung der vorzeitigen Ausführungsanordnung erfolgt nach den Hauptsatzungen der Gemeinde Amt Neuhaus und den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ausführungsanordnung auf Antrag wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrage

  
Thomas Schuldt

